



Dr. Wendt Nassall

# BGH für alle

In Zivilsachen ist der BGH für alle da; weder die Revision noch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht verlangen einen Mindestgegenstandswert. So steht es seit dem 1.1.2002 in der ZPO. Der Gesetzgeber hat damals jedoch besorgt, dass das nicht gleich funktioniert, und deshalb in § 26 Nr. 8 EGZPO befristet bis zum 31.12.2006 eine Wertgrenze gezogen: Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Sachurteil erfordert eine Beschwer von mehr als 20.000 Euro. Ohne diese Wertgrenze hätte der BGH doppelt so viele Verfahren; diesen Schluss ziehe ich aus meinen eigenen Mandatsanfragen. Die Frist ist mehrfach verlängert worden, jetzt wieder bis zum 30.6.2018 (Art. 4 des Gesetzes zur Änderung der InsO und des EGZPO, BGBl. I 2016, 3147), diesmal aber unter Protest: Der Zugang zum Recht dürfe nicht an der materiellen Höhe der Auseinandersetzung scheitern; hinter der Streitwertgrenze verberge sich ein tiefer liegendes Problem, das grundlegend angegangen werden müsse.

Der ZPO schwebt Gleichheit beim Rechtsmittelzugang vor. Der BGH ist indes kein Luftschloss. Und Gleichheit hat mehrere Dimensionen: Was ist mit der vertikalen Gleichheit? Wer die Wertgrenze verfehlt, dem ist der Weg zum BGH verschlossen, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat. Die Praxis sorgt aber für Korrektur: Bei Streitwerten über 20.000 Euro ist die Revisionszulassung durch das Berufungsgericht selten; weitaus die meisten der von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen haben geringere Streitwerte. Was ist mit der horizontalen Gleichheit? Der BGH ist an die Revisionszulassung durch das Berufungsgericht gebunden. Auch wenn dessen Entscheidung nicht revisionszulassungswürdig ist, hat er sie voll zu überprüfen: Jeder Fehler zählt. Die Nichtzulassungsbeschwerde erlaubt dem BGH die Fehlerkorrektur dagegen nur zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung: Allein der Fehler mit Nachahmungsgefahr zählt. Die Praxis lehrt die Konsequenz: Zwei Senate eines Berufungsgerichts sind mit identischen Rechtsstreiten befasst und entscheiden sie gleich falsch; der eine lässt die Revision zu, der andere nicht. Revisionszulassungswürdig sind die Entscheidungen nicht. Die beim einen Senat Unterlegenen erreichen wegen der Revisionszulassung aber eine Korrektur durch den BGH (§ 552a ZPO), die anderen nicht. Was ist mit der materiellen Gleichheit? Derzeit zählen die wirtschaftlichen Konsequenzen des Verfahrensausgangs für die Beteiligten nicht. Recht so? Erheischt die Entscheidung über die Delle am Neuwagen gleichen Zugang zum BGH wie die über die existenz- und Arbeitsplätze bedrohende Insolvenzanfechtung gegen den mittelständischen Zulieferer eines Pleitiers?

Eines jedenfalls ist klar: Wer sich nur an der „vertikalen“ Ungleichheit des § 26 Nr. 8 EGZPO stört, sollte jetzt in Erwartung des 1.7.2018 entweder Rücklagen für Entschädigungen nach § 198 GVG bilden oder Bauauftrag erteilen. Der BGH ist kein Luftschloss. •

---

Dr. Wendt Nassall ist Rechtsanwalt beim BGH in Karlsruhe